

www.e-rara.ch

Von den frühesten Zeiten bis zur Helvetik

**Glück, Christian Wilhelm von
Mannheim, 1854**

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 39416: 1

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-88870>

Neuntes Kapitel. Das neue Kirchenrecht und die kirchlichen Reformen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Neuntes Kapitel.

Das neue Kirchenrecht und die kirchlichen Reformen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

In den Schlüssen der Reformationssynoden des fünfzehnten Jahrhunderts über die Stellung des päpstlichen Primats lag bereits der Keim eines neuen Systems des Kirchenrechts, welches wesentlich von dem Papalsystem abweicht und seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts wissenschaftlich nach und nach ausgebildet wurde. In so fern dieses System sich den Grundsätzen der katholischen Kirche vor Einführung der Pseudo-Isidorischen Decretalen anschließt, indem es dem Episcopat jene Rechte vindicirt, die er zu jener Zeit besaß, den päpstlichen Primat aber, seinem Wesen nach, auf eine zu bestimmtem Zweck, Erhaltung der Kircheneinheit, angeordnete höchste kirchliche Gewalt beschränkt, wurde es passend das Episcopalsystem genannt. Seine Grundlage wurde schon bei Anlaß der Streitigkeiten zwischen Papst Innocens XI. und König

Ludwig XIV. gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts ¹⁾ als Erklärung einer Versammlung des französischen Clerus über die Kirchengewalt in den folgenden vier Sätzen ausgesprochen: 1) Die päpstliche Gewalt erstreckt sich nur über geistliche und zur Seligkeit gehörige Dinge, nicht über weltliche und geistliche. 2) Die vollkommene Gewalt des Papstes ist nur in dem Sinne der Decrete des Constantzer Concils, besonders mit Berücksichtigung seiner Erklärung über die Rechte der allgemeinen Kirchenversammlungen zu verstehen. 3) Der Gebrauch dieser apostolischen Gewalt muß durch die allgemeinen von jenen gegebenen Kirchengesetze und die Einrichtungen einer Nationalkirche gemäßigt werden. 4) Bei dem Urtheil über Glaubenssachen hat zwar der Papst einen Hauptantheil und seine Decrete gehen alle Kirchen an; sein Urtheil aber ist nicht unveränderlich, wenn nicht die Uebereinstimmung der Kirche hinzukommt. ²⁾ Zwar vermochte der römische Stuhl den französischen Clerus zur Zurücknahme seiner Erklärung; allein die Grundsätze, die ein großer Theil desselben hegte, erlitten dadurch keine Veränderung. Dieselben Grundsätze, mehr oder weniger vollständig ausgesprochen, wurden allmählich auch in andern Ländern bekannt gemacht und nach und nach weiter entwickelt. In Deutschland beförderte ihre Verbreitung vornehmlich das Ansehen, welches die Schriften des Niederländers van Espen ³⁾ seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts erlangte; seine

1) Schröckh, Kirchengesch. seit der Reformation. Th. 6. S. 337 fg.

2) Quatuor propositiones cleri Gallicani, a. 1682. s. Cleri Gallicani de potestate ecclesiastica declaratio. Bei Bossuet, defensio declarationis etc. (Luxemb. 1730) T. I. p. XXI sq.

3) Jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae. Colou. 1702 und öft.

weitere Ausbildung aber erhielt das Episcopalsystem durch den Trierischen Weibischof Hontheim und die österreichischen Canonisten ⁴⁾ unter Maria Theresia und Joseph II.

Durch die historischen Untersuchungen, durch welche das Episcopalsystem begründet werden mußte, so wie durch die großen Veränderungen, die gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in der Cultur des Natur- und Staatsrechts vor sich gingen, wurden die Canonisten auch auf richtigere Ansichten über das Verhältniß der Kirche zum Staat geführt, wodurch das System des Kirchenrechts, das sie entwickelten, auch in dieser Beziehung von den Grundsätzen des Papalsystems gänzlich abweichend wurde.

Die Grundsätze dieses neuen Kirchenrechts wurden allmählich Ueberzeugung der Staatsregierungen und eines großen Theils der Geistlichkeit und nach und nach ins Leben einzuführen gesucht. Unter den kirchlichen Reformen, welche am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in mehreren Ländern eintraten, waren die bedeutendsten, welche Kaiser Joseph II. in seiner Monarchie vornahm. ⁵⁾ Er führte das landesherrliche Placet für alle päpstliche und bischöfliche Verordnungen ein; schränkte den bischöflichen Eid ein; stellte die volle Dispensations- und Absolutionsgewalt der Bischöfe her und hob die Gerichtsbarkeit der Nuntiatur auf; beschränkte die Recurse von den geistlichen Landesgerichten nach Rom; unterwarf die geistlichen Orden der Jurisdiction der Bischöfe und untersagte ihnen die Verbindung mit auswärtigen Obern; hob eine bedeutende Anzahl Klöster auf und bildete aus ihrem Vermögen eine

4) Besonders Niegger und Eybel.

5) Wolf, Gesch. der röm.-kath. Kirche unter der Regierung Pius VII. 7. Bde. Codex juris ecclesiastici Josephini. 2 Bde.

„Religionscasse“, deren Einkünfte zur Dotation neuer Pfarreien und Capellaneien verwendet wurden, gab einer großen Anzahl frommer Stiftungen eine zweckmäßigere Bestimmung; sorgte unmittelbar für die Verbesserung des belehrenden Theils des Gottesdienstes und die Bildung des Clerus.

Von Joseph II. aufgefordert, traten im Jahr 1786 auch die deutschen Erzbischöfe zu Bad Ems zusammen, um über die Wiedererlangung der ihnen und den Bischöfen von Rom entzogenen Rechte zu berathen.⁶⁾ Die Resultate ihrer Verhandlungen wurden in eine Punctation zusammengefaßt, worin sich die Erzbischöfe über die in Deutschland zu jenem Zweck zu treffenden Mafregeln ganz im Geiſt des Episcopalsystems ausſprachen. Der römische Papst, heißt es darin, sei und bleibe zwar Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und sei von Gott mit der hiezu erforderlichen Jurisdiction versehen; allein alle andern Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primat in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorischen Decretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöfe geschlossen seien, können jetzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobt und allgemein anerkannt sei, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden. Christus habe den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, eine unbeschränkte Gewalt zu binden und zu lösen gegeben. Daher solle allen Diöcesanen der Recurs nach Rom verboten sein; keine Exemtionen können ferner mehr Platz finden; die Regularen sollen keine Verordnungen von ihren auswärtigen Obern mehr annehmen. Ein Bischof könne vermöge jener ihm von Gott verliehenen Gewalt Gesetze geben und dis-

6) Münch, Gesch. des Emser Congresses. Karlsruhe 1840.

penfren; sowohl in dem allgemeinen Abstinenzgebot, als auch in allen Gehindernissen; die Verbindlichkeiten, die aus den hl. Weihen entspringen, aufheben; die Ordensgeistlichen von ihren Ordensgelübden lossprechen und demzufolge werden die s. g. Quinquennalfacultäten ferner von dem römischen Hofe nicht mehr begehrt. Auch die übrigen päpstlichen Verfügungen verbinden ohne gehörige Annahme der Bischöfe nicht. Eben so hören die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf. Dieses Unternehmen scheiterte zwar an den Machinationen des römischen Hofes; allein nicht nur die Erzbischöfe, sondern auch einzelne Bischöfe machten von den in der Punctation des Omser Congresses aufgestellten Grundsätzen nach Möglichkeit in ihren Sprengeln Gebrauch, und die beabsichtigte Reform der deutschen katholischen Kirche würde bei der damaligen Stimmung des Zeitalters endlich doch noch zu Stande gekommen sein, wenn nicht die Stürme der französischen Revolution über diese Kirche hereingebrochen wären.

Diese wissenschaftlichen Erscheinungen und factischen Vorgänge haben auf die Gestaltung der spätern kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz einen unbestreitbaren Einfluß ausgeübt, und deshalb erachteten wir es für nöthig, mit einigen Worten auf sie hinzuweisen.